

24.03.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu **Punkt** der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Neuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements

KOM(99) 749 endg.; Ratsdok. 5300/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass es bezüglich der Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements sowohl für eine Verbuchung entsprechend dem Verordnungsvorschlag als auch für die Beibehaltung der bisherigen Regelung systematisch und inhaltlich überzeugende Gründe gibt. Der Bundesrat erhebt daher gegen den vorliegenden Verordnungsvorschlag keine Einwendungen.

Vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Diskussion auf EU-Ebene hält es der Bundesrat jedoch nicht für akzeptabel, wenn im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995 beide Verbuchungsweisen nebeneinander für verschiedene Zwecke verwendet

würden. Dies würde zu unterschiedlichen Definitionen von Zinsen und damit zu Abweichungen in der Höhe des öffentlichen Finanzierungssaldos und des Bruttosozialprodukts führen.

Beide Größen haben im Zusammenhang mit dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt bzw. als Bemessungsgrundlage für die Eigenmittelzahlungen an die EU erhebliche politische Bedeutung. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im Interesse der Eindeutigkeit und Glaubwürdigkeit darauf hinzuwirken, dass im ESVG 1995 keine unterschiedlichen Verbuchungen von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements und damit keine unterschiedlichen Definitionen des öffentlichen Finanzierungssaldos bzw. des Bruttosozialprodukts zugelassen werden.

B

2. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.